

Deutscher Schere-Keglerbund e. V.

- D S K B -

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeines.....	1
B. Geschäftsstelle.....	1
1. Allgemeines	1
2. Geschäftsstelle	1
C. Durchführung von Sitzungen und Tagungen	2
1. Öffentlichkeit	2
2. Einberufung.....	2
3. Versammlungsleitung.....	2
4. Ordnungsrecht	3
5. Redeordnung	4
6. Anträge	6
7. Stimmrecht und Stimmberechtigung	6
8. Abstimmungen	7
9. Wahlausschuss und Wahlen.....	9
10. Beschlussfähigkeit	10
11. Inkrafttreten.....	11

A. Allgemeines

1. Der Deutsche Schere-Keglerbund e. V. (DSKB) gibt sich in Ergänzung zur Satzung diese Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen sind von der Hauptversammlung zu beschließen.
2. Für die Durchführung der Sitzungen und Tagungen der Organe des DSKB (nachstehend Versammlungen genannt) sowie sonstiger Beschlussgremien des DSKB gilt diese Geschäftsordnung

B. Geschäftsstelle

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Umsetzung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben und zur Unterstützung der Organe nach Ziffer 11 der Satzung werden eine Geschäftsstelle und Ausschüsse eingerichtet.
- 1.2 Die DSKB-Jugend regelt weitergehende organisatorische Angelegenheiten in der DSKB-Jugendordnung. Die Vertretung der Jugend in den Ausschüssen nimmt der Vorsitzende der DSKB-Jugend oder ein von ihm ausdrücklich benannter Vertreter der DSKB-Jugend wahr.
- 1.3 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

2. Geschäftsstelle

- 2.1 Die Geschäftsstelle übernimmt administrative Aufgaben des DSKB, die das Präsidium festlegt. Sie wird im Bedarfsfall von einem Geschäftsführer geleitet. Das Präsidium ist ermächtigt, die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bei Genehmigung der erforderlichen Haushaltsmittel vorzunehmen.
- 2.2 Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.

- 2.3 Der Geschäftsstelle ist grundsätzlich von allem Schriftverkehr, der nicht über die Geschäftsstelle zum Versand gebracht wird, ein Abdruck - ggf. unter Beigabe des ursprünglichen Vorgangs – zur Kenntnisnahme und Archivierung zu übersenden.

C. Durchführung von Sitzungen und Tagungen

1. Öffentlichkeit

- 1.1 Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.2 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mehrheitlich beschließen.

2. Einberufung

- 2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- 2.2 Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieses Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf dessen Weisung durch die Geschäftsstelle des DSKB.
- 2.3 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 2.4 Das Präsidium ist gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen an die Geschäftsstelle des DSKB zu informieren. Außerdem sind diese Unterlagen auch den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zu übermitteln.

3. Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden von dem Versammlungsleiter geleitet. Falls er und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

- 3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten den Versammlungsteilnehmern und den Geschäftsstellen der Mitgliedsländer zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.5 Die Protokolle nebst Anlagen sind in der Geschäftsstelle des DSKB aufzubewahren.

4. Ordnungsrecht

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

4.3 An den Aussprachen dürfen sich nur die Delegierten sowie ggf. die Anwesenden Mitglieder des Präsidiums beteiligen; es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

5. Redeordnung

5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.

5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.

5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.

5.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

5.6 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter "zur Sache" rufen. Einem ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Redner kann er das Wort entziehen für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

- 5.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.
- 5.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 5.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 5.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 5.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

6. Anträge

- 6.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich und von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 6.5 Anträge zur Hauptversammlung und zum Hauptausschuss können nur vom Präsidium und den Mitgliedern eingebracht werden.

7. Stimmrecht und Stimmberechtigung

- 7.1 Alle Versammlungsteilnehmer der Hauptversammlung bzw. des Hauptausschusses haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.
- 7.2 Stimmberechtigt in der Hauptversammlung bzw. dem Hauptausschuss sind

- 7.2.1 die Landesverbände entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen, und zwar für jede angefangenen 1.000 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht der Landesverbände wird durch Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Die Landesverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden. Den Landesverbänden ist gestattet, dem Vorsitzenden oder einem Delegierten ihres Verbandes alle Delegiertenstimmen zur Stimmabgabe zu übertragen.
- 7.2.2 die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 15.1.1., 15.1.2, 15.1.3 und 15.1.4 der Satzung mit je einer Stimme. Diese Stimmrechte können nicht übertragen werden.
- 7.2.3 der Vorsitzende der DSKB-Jugend oder sein Vertreter mit einer Stimme.
- 7.2.4 die Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren bevollmächtigten Vertreter mit je einer Stimme.
- 7.3 Die wählbaren Mitglieder der Rechtsorgane und die Ehrenmitglieder, die nicht über die Ziffer 7.2 stimmberechtigt sind, können an der Hauptversammlung bzw. dem Hauptausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.4 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- 7.5 Im Vorstand, im Sportausschuss und in den sonstigen Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden.
- 7.6 Die DSKB-Jugend regelt das Stimmrecht und die Stimmberechtigung in ihren Gremien in der DSKB-Jugendordnung.

8. Abstimmungen

- 8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

- 8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.3 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- 8.5 Die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei den abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, ausgenommen davon sind Abstimmungen im Präsidium. Besteht bei diesen Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet über die Annahme oder Ablehnung die Stimme des Präsidenten.
- 8.6 Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des betreffenden Gremiums - mit Ausnahme der Hauptversammlung und des Hauptausschusses - unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist dann gültig, wenn die Mehrheit der befragten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklären. Bei Stimmengleichheit gelten die Ausführungen in Ziffer 8.5.

- 8.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit). Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB; es sei denn, sie haben Satzungscharakter.
- 8.8 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
- 8.9 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9. Wahlausschuss und Wahlen

9.1 Wahlausschuss

- 9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.4 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

9.2 Wahlen

- 9.2.1 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

- 9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viel Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- 9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

10. Beschlussfähigkeit

- 10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.

- 10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- 10.3 Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

11. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 14. März 2009 beschlossen und wird sofort wirksam. Sie tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit